

# Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2026	Verkündet am 03. Juli 2026	Nr. 8
------	----------------------------	-------

## Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement sowie der Anlagen 2 (Praktikumsrichtlinie)

Vom 25. Juni 2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 25. Juni 2026 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133) folgende Änderungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 2024 (Mitteilungsblatt S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 6 bis 8 und Anlagen 1 und 2 durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 6      Nachteilsausgleich

§ 7      Praktische Studienabschnitte

§ 8      Studienberatung

§ 9      Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 5 der Studienordnung) Modulhandbuch

Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung) Praktikumsrichtlinie“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„(1) Für jedes Modul, mit Ausnahme der Module nach § 4 Absatz 2 Nummer 4, 12, 21 und 22 der Bachelorprüfungsordnung wird mindestens eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.“

3. § 6 wird durch folgende §§ 6 und 7 ersetzt:

„§ 6

**Nachteilsausgleich**

(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen, soll dies durch eine andere, der Behinderung oder chronischen Erkrankung Rechnung tragende Gestaltung des Prüfungsverfahrens, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Änderung der für die Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehenen Form in eine andere für das Modul zugelassenen Form, ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen dürfen dadurch nicht herab- oder heraufgesetzt werden.

(3) Die oder der betreffende Studierende hat den Nachteilsausgleich unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Modulanmeldefrist (§ 14 Absatz 1 der Bachelorprüfungsordnung), über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Behinderung oder chronische Erkrankung und ihre Auswirkung auf das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form sind durch ärztliches Attest zu belegen, soweit sie nicht auf andere Weise ausreichend nachgewiesen oder offenkundig sind. Wird der Antrag abgelehnt, ergeht ein begründeter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

**Praktische Studienabschnitte**

Die Durchführung der praktischen Studienabschnitte gemäß § 5 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement wird in Anlage 2 zu dieser Studienordnung geregelt (Praktikumsrichtlinie).“

4. §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9  
5. § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.“

6. Die Angaben zu Anlage 1 werden durch folgende Angaben ersetzt:

**„Anlage 1 (zu § 5 der Studienordnung)**

**Modulhandbuch**

[Das Modulhandbuch wird gesondert veröffentlicht]“

**Artikel 2**

Anlage 1 zu § 5 der Studienordnung (Modulhandbuch) vom 9. Oktober 2019 (Mitteilungsblatt S. 10), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 3. Dezember 2024 (Mitteilungsblatt S. 15 [16]), wird durch die Anlage 1 zu dieser Ordnung ersetzt.

**Artikel 3**

Anlage 2 zu § 6 der Studienordnung vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925 [930]) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch nachfolgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung) Praktikumsrichtlinie

2. §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 und 2 ersetzt:

**„§ 1**

**Ziele**

(1) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) soll die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten des Bachelor of Arts im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

(2) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) soll die Studierenden auf die beruflichen Tätigkeiten des Bachelor of Arts im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements vorbereiten.

(3) Die Tätigkeit der Studierenden soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und qualitativ den Tätigkeiten eines bereits ausgebildeten Bachelor of Arts im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement nahekomen.“

## § 2

**Zeitpunkt und Dauer**

- (1) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) findet nicht vor dem vierten Fachsemester statt und dauert mindestens 20 Wochen.
- (2) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) findet nicht vor dem siebten Studiensemester statt und dauert mindestens 15 Wochen.
- (3) Jeder praktische Studienabschnitt soll bei einer einzigen Praktikumsstelle abgeleistet werden. In Ausnahmefällen kann der praktische Studienabschnitt auch bei zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele des praktischen Studienabschnitts nicht gefährdet wird.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „des“ durch den Ausdruck „jedes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, mindestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studienabschnitts beim Prüfungsamt zu stellen.“
- c) In Absatz 3 wird nach dem Ausdruck „Studienabschnitts“ der Ausdruck „nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I)“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Genehmigung des praktischen Studienabschnitts nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) wird erteilt, wenn die oder der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat und die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummern 2 bis 4 erfüllt sind.“
4. In § 5 Absatz 2 wird der Ausdruck „des praktischen Studienabschnitts“ durch den Ausdruck „eines praktischen Studienabschnitts“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „Die Teilnahme am Praktikum ist erfolgreich“ durch den Ausdruck „Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) ist bestanden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird der Ausdruck „14 Wochen“ durch den Ausdruck „18 Wochen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) ist bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfüllt sind, dass die oder der Studierende mindestens 13 Wochen bei der Praktikumsstelle anwesend war.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird folgend geändert:
- aa) Nach dem Ausdruck „Absatz 1“ wird der Ausdruck „bzw. Absatz 2“ eingefügt.
  - bb) Der Ausdruck „mit ‘erfolgreich’, anderenfalls mit ‘nicht erfolgreich’“ wird durch den Ausdruck „als ‘bestanden’, anderenfalls als ‘nicht bestanden’“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

1. Artikel 1 bis 3 gelten für Studierende des Studiengangs RSM, welche ihr Studium nach dem 30. September 2026 aufgenommen haben.
2. Für Studierende des Studiengangs RSM, welche ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben, gelten die Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925) und die Anlagen 1 und 2 (Praktikumsrichtlinie) in der am 30. September 2026 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben fort:
  - a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Nachteilsausgleich
  - b) Nach § 5 der Studienordnung wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a**

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen, soll dies durch eine andere, der Behinderung oder chronischen Erkrankung Rechnung tragende Gestaltung des Prüfungsverfahrens, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Änderung der für die Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehenen Form in eine andere für das Modul zugelassenen Form, ausgeglichen werden. Die

fachlichen Anforderungen an die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen dürfen dadurch nicht herab- oder heraufgesetzt werden.

(3) Die oder der betreffende Studierende hat den Nachteilsausgleich unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Modulanmeldefrist (§ 14 Absatz 1 der Bachelorprüfungsordnung), über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Behinderung oder chronische Erkrankung und ihre Auswirkung auf das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form sind durch ärztliches Attest zu belegen, soweit sie nicht auf andere Weise ausreichend nachgewiesen oder offenkundig sind. Wird der Antrag abgelehnt, ergeht ein begründeter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

c) In Anlage 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

d) § 4 Absatz 2 der Anlage 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, mindestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studienabschnitts beim Prüfungsamt zu stellen.

3. Für Studierende im Sinne der Nummer 2 gilt die Anlage 1 (Modulhandbuch) zur Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925) in der am 30. September 2026 geltenden Fassung im Rahmen des Studienplans und der Regelstudienzeit fort. Im Übrigen gilt Artikel 2 Nummer 3 der Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 15. Januar 2026 (Mitteilungsblatt S.2).

## **Artikel 5**

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 03. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung